

Auswärtiges Amt
Ministerialkanzlei.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Nr.

Unter Bezugnahme auf das dortige
Schreiben vom 12. Mai d. J.

438.

Kanzleinote.

Anliegend wird ein Doppel des mit obigem Schreiben
erbetenen Erlasses Nr. -131-60-25/8- vom 30. Oktober 1936
ergebenst übersandt.

Dtsch. Kons. Montreal
Eing.: 17. JUN. 1938
Fageb. Nr. 552
1 Int.

Dtsch. Kons. Montreal
Eing.: 16. AUG. 1938
Fageb. Nr. _____
Int.



An

das Deutsche Konsulat

in Montreal

*bitte v. weid
Kopp. mk
15/VIII.*

218/6

Auswärtiges Amt

131-60 25/8.

Berlin, den 30. Oktober 1936.

1 Anlage

Das Auswärtige Amt ist mit dem Reichswirtschaftsministerium unter Verwendung der Ausführungen, die in den Berichten der Botschaft und der Konsulate in den Vereinigten Staaten sowie im Bericht des Generalkonsulats in Montreal gemacht worden sind, in Verbindung getreten, um die Frage nochmals zur Erörterung zu stellen, ob für die Beamten in den Vereinigten Staaten und in Kanada eine Ausnahme von der im Runderlaß vom 15. Juli 1935 auferlegten Verpflichtung, nur noch deutsche Kraftwagen zu beschaffen und zu benutzen, gemacht oder inwieweit ein erweiterter Ausgleich gewährt werden könnte. Dabei ist betont worden, daß in diesen Ländern durch die Haltung deutscher Kraftwagen durch unsere Auslandsbeamten eine wesentliche Absatzförderung für die deutsche Automobil-Industrie nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten sei, und daß den Beamten durch die in Rede stehende Verpflichtung ein außerordentlicher finanzieller Mehraufwand auferlegt werde.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in dem ab-schriftlich beigefügten Schreiben vom 25. August 1936 seinen Standpunkt aufrecht erhalten, daß es für die deutsche Automobil-Industrie von großem Wert ist, daß von den offiziellen Vertretern des Deutschen Reichs im Auslande ausnahmslos deutsche Kraftwagen benutzt werden.

An

Dazu

die Deutsche Botschaft in Washington
und die berufskonsularischen Vertretungen
in den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada

Dazu ist noch festgestellt worden, daß unter den offiziellen Vertretern des Deutschen Reichs im Ausland in diesem Zusammenhang alle Beamten verstanden werden sollen.

Ich sehe nach Lage der Verhältnisse keine Möglichkeit, die dortigen Beamten von der Verpflichtung nur deutsche Wagen zu benutzen auszunehmen. Es wird versucht werden, bei der Bemessung des Zuschusses zur Anschaffung des deutschen Wagens, so weit wie möglich, Hilfe zu leisten.

Nach den im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium festgelegten Grundsätzen wird der Zuschuß von Fall zu Fall festgesetzt, wobei von dem Preisunterschied, der an Ort und Stelle (Cif-Preis) zwischen dem in Aussicht genommenen deutschen Wagen und einem ihm in Bezug auf Ausstattung, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit als gleichwertig anzusehenden fremdländischen Wagen besteht, auszugehen ist.

Beizufügen sind dem Antrage auf Gewährung des Zuschusses jeweils Preisangebote (Brutto- und Nettopreise) mit Prospekten dortiger Firmen sowie ein Überblick über die den Vergleich ermöglichenden Angaben, wie Modell, Zylinderzahl und Inhalt, effektive Leistung, Länge, Breite und Radstand des Wagens, Anzahl der Sitze, Türen und Fenster, Innenausstattung usw., möglichst für zwei solche fremdländische Wagen. Zu erwähnen wäre noch, welche Fracht für den deutschen Wagen entsteht und welcher Zoll etwa zu zahlen wäre.

Der Zuschuß kann erst nach Ankauf des Wagens und auf Grund der Versicherung über die Höhe des gezahlten Kaufpreises (Ziffer 3 der Richtlinien zum Runderlaß vom 15. Juli 1935) gezahlt werden. In der Versicherung ist auch anzugeben, ob der Kaufpreis in Inlandsmark oder in Devisen bezahlt worden ist, und im ersteren Falle, auf welches Inlandskonto der Zuschuß überwiesen werden kann.

Da

Da ich beabsichtige, die Anträge auf Gewährung des Zuschusses dem Reichwirtschaftsministerium zur weiteren Unterrichtung über die dortigen Verhältnisse zugänglich zu machen, bitte ich, auf Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Unterlagen besonderen Wert legen zu wollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die deutsche Automobil-Industrie, soweit es möglich ist, sich bemühen wird, den Kundendienst auszubauen, um den Beamten die Haltung des Wagens zu erleichtern. Der Frage des Ausbaus des Kundendienstes bitte ich auch dort besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Es wird versucht werden müssen, auch zunächst mit den kleinsten Mitteln einen Stützpunkt zu schaffen. Hierfür käme in Frage z.B. Bereitstellung eines Ersatzteillagers, Errichtung einer Reparaturstelle, auch in Verbindung mit etwa dort befindlichen Vertretern anderer deutscher Industrie-Firmen, Beschäftigung fachkundiger deutscher Monteure bei zuverlässigen fremden Auto-Reparaturstellen, Zusammenfassung der deutschen Kraftwagenbesitzer und Werbung zur Vermehrung deutscher Wagen in der deutschen Kolonie zwecks allmählichen Aufbaues eines Reparatur-Mittelpunktes und dergleichen.

Prospekte über deutsche Wagen zwecks Auswahl des Wagens sowie weitere Mitteilungen werden den Vertretungen von der Exportgemeinschaft der deutschen Auto-Industrie in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 8 zugehen. Um einer Zersplitterung vorzubeugen, die dem Ausbau der Stützpunkte hinderlich würde, wird dabei eine geeignete Auswahl der Wagen getroffen werden. Wegen Rückfragen, die wegen Qualität und Preis der Wagen usw. notwendig werden, sowie wegen aller den Ausbau der Stützpunkte betreffenden Fragen bitte ich unmittelbar mit der Exportgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Ich

- 4 -

Ich bitte um gelegentlichen Bericht über den
Fortgang der Angelegenheit.

Im Auftrag

Prüfer